

# Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbostal

*Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbostal am 22.02.2012 diese Verbandsordnung beschlossen:*

## § 1

### Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die in der Anlage „Mitgliederverzeichnis“ zu dieser Verbandsordnung aufgeführten Gemeinden, Samtgemeinden und Städte bilden einen Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).  
Die Anlage „Mitgliederverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostal“ und hat seinen Sitz in Walsrode.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostal“ sowie den Buchstaben „WVF“ in der Mitte des Siegels.

## § 2

### Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Einwohner seiner Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- (2) Der Zweckverband kann Aufgaben auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung im Versorgungsbe-  
reich seiner Verbandsmitglieder übernehmen.
- (3) Der Zweckverband kann die Ausführung der betriebs- und verwaltungstechnischen Leistungen auf Dritte übertragen.

## § 3

### Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin.

## § 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den Hauptverwaltungsbeamten aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden je Stimme eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese werden von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt, für das sie wählbar sein müssen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, können sich in der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Die Stellvertretung für die Hauptverwaltungsbeamten oder die an ihre Stelle tretenden Bediensteten regelt das jeweilige Verbandsmitglied.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsgemeinden richtet sich nach der Anzahl der Einwohner. Hierbei zählen bei der Samtgemeinde Schwarmstedt die Gemeinde Lindwedel und die Ortsteile Nienhagen und Suderbruch der Gemeinde Gilten nicht mit. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen ist für das Gebiet der Samtgemeinde Rethem (Aller) die Ortslage Ludwigslust der Gemeinde Häuslingen. Bei der Stadt Walsrode wird die Einwohnerzahl der Ortsteile Altenboitzen, Benzen, Bockhorn, Dühorn, Ebbingingen, Fulde, Groß Eilstorf, Hamwiede, Hollige, Hünzingen, Idsingen, Kirchboitzen, Klein Eilstorf, Krelingen, Nordkampen, Schneeheide, Sieverdingen, Stellichte, Südkampen, Vethem und Westenholz berücksichtigt.
- (5) Zusätzlich zu dem Hauptverwaltungsbeamten erhält jedes Verbandsmitglied für je angefangene 2.000 Einwohner eine Stimme.

Zurzeit verteilen sich die Stimmen auf die Mitglieder wie folgt:

Samtgemeinde Ahlden	=	5 Stimmen
Samtgemeinde Rethem/Aller	=	4 Stimmen
Samtgemeinde Schwarmstedt	=	6 Stimmen
Stadt Walsrode	=	6 Stimmen
Gemeinde Bomlitz	=	5 Stimmen
<b>insgesamt</b>	<b>=</b>	<b>26 Stimmen</b>

Jedes Mitglied kann aufgrund der Veränderung seiner Einwohnerzahlen eine Anpassung seiner Stimmzahl verlangen.

## § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
  1. die Änderungen der Verbandsordnung und aller übrigen Satzungen,
  2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
  3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
  4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
  5. die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
  6. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht),

7. die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
  8. die Entlastung des Verbandsausschusses und des Verbandsgeschäftsführers oder der Verbandsgeschäftsführerin,
  9. die Festsetzung der Verbandsumlage,
  10. weitere Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomZG die Vertretung beschließt, soweit sie nicht durch diese Verbandsordnung einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Für die Änderung der Verbandsordnung und die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

## § 6 Sitzungen der Verbandsversammlung Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst, soweit diese Verbandsordnung nichts anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden ist.
- (4) Die Verbandsversammlung wird in ihrer bisherigen Zusammensetzung bis zur Neubildung der künftigen Organe nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen fortgeführt. Es ist sicherzustellen, dass der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung verschiedenen Mitgliedern angehören. Dies gilt nicht, wenn beide von den zwei einwohnerstärksten Mitgliedern entsandt werden.  
In der ersten Sitzung nach Beginn jeder neuen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines kommunalen Verbandsmitglieds zur oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit der oder dem Verbandsgeschäftsführer/in die Tagesordnung auf. Die oder der Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.
- (7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung und Bildung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat einen Vertreter oder eine Vertreterin.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung und der/die Stellvertreter/in sind kraft Amtes Mitglied des Verbandsausschusses.
- (4) Die übrigen 5 Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Vertreter/innen werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Jedes Mitglied muss im Verbandsausschuss vertreten sein.  
Aus den beiden Mitgliedern mit den höchsten Einwohnerzahlen werden jeweils ein zweites Mitglied und ein/e zweite/r Vertreter/in von der Verbandsversammlung in den Verbandsausschuss gewählt.
- (5) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Vorsitzende/r des Verbandsausschusses. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ist gleichzeitig auch Stellvertreter/in als Vorsitzende/r des Verbandsausschusses.
- (6) Der Verbandsausschuss wird in der bisherigen Zusammensetzung bis zu seiner Neubildung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen fortgeführt.  
Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Wenn ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Wahlperiode scheidet, so ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsausschuss bis zur Wahl des neuen Verbandsausschusses im Amt.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verbandsausschuss, die von der Verbandsversammlung zu genehmigen ist;
- b) Regelung der Verbandsgeschäftsführung;
- c) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro, bei höheren Beträgen entscheidet die Verbandsversammlung;
- d) die Aufstellung von Bauplänen für die Wasserbeschaffung und Wasserverteilung;
- e) Auftragsvergaben zu über-/außerplanmäßigen Ausgaben;
- f) die Vorbereitung der Beschlüsse für die Verbandsversammlung;
- g) Veränderungen des Geschäftsbesorgungsvertrages;
- h) Wasserlieferungsvertrag über 10.000 m<sup>3</sup>/a;
- i) Angelegenheiten, über die nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz der Hauptausschuss beschließt, soweit sie nicht durch diese Verbandsordnung einem anderen Organ übertragen sind.

## **§ 9**

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen.
- (4) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden ist.

## **§ 10**

### **Stellung des Verbandsgeschäftsführers oder der Verbandsgeschäftsführerin**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er oder sie ist ehrenamtlich tätig.  
Die Verbandsversammlung wählt auch die beiden Stellvertreter oder die beiden Stellvertreterinnen des Verbandsgeschäftsführers oder der Verbandsgeschäftsführerin.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, soweit sie nicht notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsgeschäftsführer oder der Verbandsgeschäftsführerin und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dem/der Stellvertreter/in handschriftlich unterzeichnet wurden.
- (3) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Verbandsgeschäftsführers oder der Verbandsgeschäftsführerin.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin und die beiden Stellvertreter/innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin und die beiden Stellvertreter/innen gehören der Verbandsversammlung nicht an. Sie nehmen an ihren Sitzungen und an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend teil.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers oder der Verbandsgeschäftsführerin**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin leitet den Zweckverband in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung.
- (2) Er oder sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und stellt den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Finanz- und Investitionsplan, Stellenplan) und den Jahresabschluss auf.

- (3) Neben den Geschäften der laufenden Verwaltung kann der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin Verträge im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes abschließen.
- (4) Die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes erfolgt durch den Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin und den oder die Vorsitzende/n der Verbandversammlung gemeinsam.
- (5) Kann eine Entscheidung der Verbandversammlung oder des Verbandsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden die notwendigen Maßnahmen.  
Er oder sie hat die Verbandversammlung und den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 12 Gleichstellungsbeauftragte**

Gemäß § 8 NKomVG wird für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten die kommunale Gleichstellungsbeauftragte eines Mitglieds des Wasserversorgungsverbandes für den Verband diese Funktion mit übernehmen.

## **§ 13 Wirtschaftsführung und Prüfung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen und die Prüfung gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.  
Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird dasjenige des Landkreises Heidekreis bestimmt.

## **§ 14 Verbandsumlagen**

- (1) Der Zweckverband kann von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, wenn die Einnahmen aus Beiträgen, Gebühren und Zuschüssen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie eine ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder und zu 50 % nach der in der jeweiligen Gemeinde gelieferten Wassermenge berechnet. Hierbei werden nur diejenigen Ortsteile berücksichtigt, die bereits an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder im laufenden Wirtschaftsjahr angeschlossen werden.  
Die maßgebende Einwohnerzahl wird gem. § 177 NKomVG ermittelt.

## **§ 15 Bekanntmachungen des Zweckverbandes**

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Zweckverbandes werden im Internet unter der Internetadresse [www.wvf-fal.de](http://www.wvf-fal.de) verkündet. Der Hinweis auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt, wird in der Walsroder Zeitung bekannt gemacht.
- (2) Satzungen werden vom Verbandsgeschäftsführer oder der Verbandsgeschäftsführerin unterzeichnet.

## **§ 16 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen**

- (1) Wer ehrenamtlich für den Zweckverband tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Haushaltsführung und seines Verdienstausfalls.
- (2) Anstelle der Leistungen gem. Abs. 1 kann auch eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (3) Näheres regelt eine Satzung.

## **§ 17 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Mitglieder einstimmig die Auflösung beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden nach dem Maßstab zur Berechnung der Verbandsumlage auf die Mitglieder verteilt.
- (3) Bei Streitigkeiten entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

## **§ 18 Kündigung**

- (1) Die Mitgliedschaft im Zweckverband kann von beiden Seiten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Für die Auseinandersetzung aus Anlass einer Kündigung gilt § 17 entsprechend.

## **§ 19 Rechtsaufsicht**

Rechtsaufsichtsbehörde ist der Landkreis Heidekreis.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbostal vom 10.03.2006 einschließlich der 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Walsrode, 22. Februar 2012

**Wasserversorgungsverband**  
**Landkreis Fallingbostal**

gez. Hack

Verbandsgeschäftsführer

## Anlage zur Verbandsordnung

### Mitgliederverzeichnis

gemäß § 1 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbostal vom 01.11.2011 nach dem Stande vom 01.01.2003

---

#### 1. Samtgemeinde Ahlden

#### 2. Samtgemeinde Schwarmstedt

für das Gebiet der Samtgemeinde ohne Gemeinde Lindwedel und die Ortsteile Nienhagen und Sunderbruch der Gemeinde Gilten.

#### 3. Samtgemeinde Rethem/Aller

für das Gebiet der Samtgemeinde ohne die Ortslage Ludwigslust der Gemeinde Häuslingen.

#### 4. Stadt Walsrode

für das Gebiet der Ortsteile Altenboitzen, Benzen, Bockhorn, Düshorn, Ebbing, Fulde, Groß Eilstorf, Hamwiede, Hollige, Hünzingen, Idsingen, Kirchboitzen, Klein Eilstorf, Krelingen, Nordkampen, Schneehede, Sieverdingen, Stellichte, Südkampen, Vethem und Westenholz.

#### 5. Gemeinde Bomlitz

Walsrode, 22. Februar 2012

**Wasserversorgungsverband  
Landkreis Fallingbostal**

gez. Hack

Verbandsgeschäftsführer

n:\wvfl „MitglVer.doc“

## Stimmverteilung

Die in § 4 der Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostal angegebene Stimmverteilung ergibt sich aufgrund des Einwohnerstandes gemäß Melderegister der Mitgliedsgemeinden vom 30.06.2010 wie folgt:

	Gemeinde / Ort	Einwohner	Stimmzahl (1 Stimme je 2.000 an- gefängene Einwohner)
<b>Stadt Walsrode</b>	Altenboitzen	361	
	Benzen	239	
	Bockhorn	280	
	Düshorn	2.212	
	Ebbingn	179	
	Fulde	271	
	Groß Eilstorf	340	
	Hamwiede	233	
	Hollige	211	
	Hünzingen	529	
	Idsingen	132	
	Kirchboitzen	666	
	Klein Eilstorf	163	
	Krelingen	760	
	Nordkampen	473	
	Schneeheide	418	
	Sieverdingen	117	
	Stellichte	666	
	Südkampen	422	
	Vethem	311	
Westenholz	<u>240</u>	= 9.223 = 5	
Hauptverwaltungs- beamter		<u>= 1 = 6</u>	
<b>Samtgemeinde Ahlden</b>	Hodenhagen	3.126	
	Eickeloh	792	
	Hademstorf	860	
	Ahlden/Aller	1.539	
	Grethem/Büchten	<u>679</u>	= 6.996 = 4
	Hauptverwaltungs- beamter		<u>= 1 = 5</u>
<b>Samtgemeinde Schwarmstedt</b>	Schwarmstedt	5.210	
	Buchholz/Aller	2.079	
	Essel	1.080	
	Gilten	<u>662</u>	= 9.031 = 5
	Hauptverwaltungs- beamter		<u>= 1 = 6</u>

